

Freiburg im Breisgau, den 25. Juni 2021

Inhalt: Beihilfeordnung für Priester. — Geschäftsordnung des Bildungswerks der Erzdiözese Freiburg. — Amtsblatt – Bezugsrechnungen für 2021. — Amtsblatt der Erzdiözese – Beilage: Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 2019/2020. — Sitzung der Kirchensteuervertretung am 2. Juli 2021. — Personalmeldungen: Erteilung der Priesterweihe. – Ernennungen/Bestellungen. – Anweisungen/Versetzungen. – Entpflichtungen/Verzicht. – Im Herrn sind verschieden.

Erzbistum Freiburg

Nr. 73

Beihilfeordnung für Priester

Präambel

In Ausführung des § 27 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 8. Dezember 2020 (ABl. 2020, S. 505) gewährt die Erzdiözese Freiburg Beihilfen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, insbesondere in Krankheits- und Pflegefällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.

Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

§ 2

Beihilfeberechtigte Personen

1. Beihilfeberechtigt sind

- a) Priester im aktiven Dienst,
- b) Priesterkandidaten mit Beginn der pastoralpraktischen Ausbildung,
- c) Priester im Ruhestand,

solange diese von der Erzdiözese Freiburg Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.

Über Ausnahmen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

2. Voraussetzung ist, dass der Beihilfeberechtigte bei der Versicherer im Raum der Kirchen (VRK), Kran-

kenversicherung AG, Doktorweg 2 - 4, 32752 Detmold, in Krankheits- und Pflegekostentarifen ausreichend versichert ist.

Über Ausnahmen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

3. a) Wenn Berechtigte gemäß Absatz 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.

b) Für die Unfallfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift des § 22 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 8. Dezember 2020. Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat und der GSC-Service- und Controlling-GmbH (GSC) bzw. der Versicherer im Raum der Kirchen (VRK), Krankenversicherung AG, zu melden.

§ 3

Leistungsrecht

Für die Gewährung der Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen sowie in anderen Fällen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV) für seine Beamten vom 13. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten. Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BBhV ist das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 4

Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind in der Regel nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 2 Absatz 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.

2. Die §§ 42, 43, 43a und 56 der BBhV finden keine Anwendung.

§ 5
Anerkennung der Beihilfe-
fähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass
 - a) der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 3 zu §§ 18 - 21 BBhV),
 - b) der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme (§§ 34, 35 und 36 BBhV),
 - c) einer Krankenbehandlung oder einer Rehabilitationsmaßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 11 BBhV)

gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BBhV eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.

2. Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Absatz 1 Buchstabe a) ist bei der GSC bzw. VRK schriftlich zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BBhV.

Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) ist beim Erzbischöflichen Ordinariat zu beantragen.

3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Rehabilitationsbehandlung ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift der Rehabilitationseinrichtung und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.
4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist.

§ 6
Beihilfen nach dem Tod
des Beihilfeberechtigten

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen eines verstorbenen Beihilfeberechtigten, die bis zu dessen Tod entstanden sind, werden natürlichen Personen sowie juristischen Personen Beihilfen gewährt, soweit sie die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu den Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod.

§ 7
Forderungsübergang bei Dritthaftung

1. Wird ein gemäß § 2 Absatz 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Bistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.
2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z. B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8
Verfahren

1. Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von der GSC/VRK herausgegebenen Formblätter zu verwenden.
2. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 € betragen.

Die Festsetzungsstelle/Beihilfestelle kann bei drohender Verjährung oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten Ausnahmen zulassen.
3. Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen dem Versicherer im Raum der Kirchen (VRK), Krankenversicherung AG, Doktorweg 2 - 4, 32752 Detmold, vorzulegen.
4. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.
5. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 4. Juni 2010 (ABl. 2010, S. 351) außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 5. Mai 2021



Erzbischof Stephan Burger

Informationen zur Beihilfe für Priester:

9. Änderungsverordnung der Bundesbeihilfeverordnung

Am 9. Dezember 2020 wurde die 9. Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) im Bundesgesetzblatt verkündet (Teil I Nummer 59 Seite 2713 vom 9. Dezember 2020).

Die Änderungen sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Mit der 9. Änderungsverordnung erfolgen wichtige Neuerungen und Konkretisierungen zur Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen und damit zur Geltendmachung von Beihilfeleistungen. Ebenso werden Regelungen aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung wirkungsgleich bzw. in Anlehnung an diese in die BBhV übertragen.

Die nachstehend aufgeführten Änderungen bzw. Konkretisierungen sind für beihilfeberechtigte Priester von Bedeutung:

Kieferorthopädische Behandlung Erwachsener (§ 15a Absatz 2 BBhV)

Die Voraussetzung der erst im Erwachsenenalter erworbenen sekundären Anomalie bei kieferorthopädischer Behandlung Erwachsener entfällt. Die medizinische Notwendigkeit und die fehlende Behandlungsalternative sowie erhebliche Folgeprobleme sind weiterhin durch ein Gutachten zu bestätigen.

Auslagen, Material- und Laborkosten bei zahnärztlicher Behandlung (§ 16 Absatz 1 BBhV)

Entstandene Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten bei zahnärztlicher Behandlung sind zu 60 Prozent (bisher 40 Prozent) beihilfefähig.

Aufwendungen für eine psychotherapeutische Akutbehandlung (§ 18 Absatz 2 BBhV)

Mit 51 Euro wird ein Betrag für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine psychotherapeutische Akutbehandlung festgelegt. Eine Akutbehandlung kann nicht gleichzeitig mit anderen Therapieformen durchgeführt werden. Durchgeführte Akutbehandlungen werden auf das Kontingent anderer Psychotherapien angerechnet.

Aufnahme Kurzzeittherapie (Psychotherapie) als Behandlungsform (§ 18a Absatz 6 BBhV)

Aufwendungen für Kurzzeittherapien sind ohne Genehmigung durch die Festsetzungsstelle und ohne Gutachterverfahren bis zu 24 Sitzungen als Einzel- oder Gruppenbehandlung beihilfefähig. In Anspruch genommene Sitzungen der Kurzzeittherapie sind bei fortdauernder Behandlung aber auf eine genehmigungspflichtige Psychotherapie anzurechnen.

Systemische Therapie als neues Verfahren für Erwachsene (§ 20a BBhV)

Die Systemische Therapie ist ein psychotherapeutisches Verfahren, dessen Schwerpunkt auf dem sozialen Kontext psychischer Störungen, insbesondere auf Interaktionen zwischen Familienmitgliedern und deren sozialer Umwelt liegt. Beihilfefähig sind im Regelfall 36 Sitzungen. Vor Beginn der Behandlung ist die Beihilfefähigkeit durch die Festsetzungsstelle aufgrund eines Gutachtens anzuerkennen.

Aufwendungen für Begleitpersonen bei stationärer Krankenhausbehandlung (§ 26 Absatz 2 BBhV und § 26a Absatz 2 BBhV)

Ist bei einer stationären Behandlung die Anwesenheit einer Begleitperson aus medizinischen Gründen notwendig, sind Aufwendungen für die Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson auch außerhalb des Krankenhauses beihilfefähig, wenn eine Mitaufnahme in das Krankenhaus nicht möglich ist.

Behandlung in nicht zugelassenen Krankenhäusern – Privatkliniken (§ 26a Absatz 1 BBhV)

Aufgrund einer Umstellung der Krankenhausvergütung in zugelassenen Krankenhäusern auf eine Kombination aus DRG-Fallpauschalen und tagesbezogenem Pflegeentgelt musste die beihilferechtliche Ermittlung des Höchstbetrages für Krankenhausleistungen in Krankenhäusern ohne Zulassung (Privatkliniken) angepasst werden und die Pflegepersonalkosten sind gesondert zu berücksichtigen.

Durch die Einführung des pauschalen Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen ab dem Jahr 2020 sind die bisherigen festen Tagessätze nicht mehr anwendbar und die Vergleichsberechnung für den Höchstbetrag richtet sich nach dem PEPP-Entgeltkatalog.

Ärztliche Verordnung von Fahrten (§ 31 Absatz 2 BBhV)

Bei notwendigen Fahrten zur ambulanten Dialyse, zur Strahlentherapie oder Chemotherapie bei Krebsbehandlungen sind Aufwendungen künftig auch ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig.

Fahrten für Behandlungen von Personen mit einem Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen aG, Bl oder H sowie von Personen mit einem Pflegegrad 3 bis 5 wird eine ärztliche Verordnung ebenfalls nicht mehr benötigt. Allerdings muss der Anlass der Fahrt jeweils aus den eingereichten Belegen ersichtlich sein.

Fahrtkosten bei Rehabilitationsmaßnahmen und Aufwendungen für Begleitpersonen (§ 35 Absatz 2 BBhV)

Bei ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen in wohnortnahen Einrichtungen entfällt die bisherige Beschränkung

von Fahrtkosten auf 200 Euro, stattdessen sind nachgewiesene Fahrtkosten bis zu 10 Euro pro Behandlungstag für die Hin- und Rückfahrt beihilfefähig, sofern kein kostenloser Transport durch die Einrichtung erfolgt, Taxikosten sind bei Rehabilitationsmaßnahmen nur bei gutachterlich bestätigter medizinischer Notwendigkeit beihilfefähig.

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Begleitpersonen wird eindeutiger geregelt, die bisherige prozentuale Begrenzung der Unterkunftskosten entfällt. Die Aufwendungen sind allerdings nur beihilfefähig, wenn die medizinische Notwendigkeit einer Begleitung gutachterlich bestätigt wird.

Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase (§ 40a BBhV)

Bietet eine vollstationäre Pflegeeinrichtung oder eine Einrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen eine gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzten Lebensjahre an, sind die Aufwendungen beihilfefähig.

HIV-Präexpositionsprophylaxe (§ 41 Absatz 5 BBhV)

Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Präexpositionsprophylaxe zur Verhütung einer Ansteckung mit HIV, für Personen ab dem 16. Lebensjahr.

Bemessungssatz für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte (§ 47 Absatz 5 BBhV)

Für beihilfeberechtigte Personen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wird die bis zum 19. September 2012 geltende Regelung des erhöhten Bemessungssatzes von 100 Prozent wieder eingeführt.

Eine Erhöhung des Bemessungssatzes auf 100 Prozent erfolgt nur dann, wenn eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung zu den Aufwendungen erfolgt. Leistungen und Erstattungen der Krankenkasse sind anzurechnen. Wenn keine Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung wie z. B. bei sogenannten IGEL-Leistungen erfolgen, wird die Beihilfe zum Bemessungssatz festgesetzt. Ein Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen wird dabei nicht mehr berücksichtigt.

Visusverbessernde Operationen und Implantationen (Anlage 1 zu § 6 Absatz 2 BBhV)

Die beihilfefähigen Aufwendungen von visusverbessernden Maßnahmen, die nicht mit Sehhilfen ausgeglichen werden können, wie die chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung oder die Implantation einer Linse, sind zusammenfassend geregelt und die dafür notwendigen Voraussetzungen festgelegt. Vor Aufnahme der Behandlung ist die Zustimmung der Festsetzungsbehörde einzuholen.

Beihilfefähigkeit von Perücken (Anlage 11 zu § 25 Absatz 1 und 4 BBhV)

Es wird zwischen Kunststoff- und Echthaarperücken unterschieden. Der Zeitraum für eine erneute Beschaffung einer Kunststoffperücke wird auf ein Jahr und bei Echthaarperücken auf zwei Jahre verkürzt.

Beihilfefähigkeit von Sehhilfen (Anlage 11 zu § 25 Absatz 1 und 4 BBhV)

Die einschränkenden Vorgaben der Beihilfegewährung für Sehhilfen bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, entfallen. Bei Brillengläsern ist ein spezieller Visuswert oder eine Mindest-Dioptrienzahl zur grundsätzlichen Beihilfefähigkeit nicht mehr Voraussetzung.

Bei Rückfragen ist die externe Beihilfestelle (GSC – Versicherer im Raum der Kirchen) wie folgt erreichbar:

Sachbearbeitung Beihilfe: Tel.: (0 52 31) 9 75 - 3 058

Versicherer im Raum der Kirchen
Doktorweg 2 - 4
32752 Detmold

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 74

Geschäftsordnung des Bildungswerks der Erzdiözese Freiburg

Präambel

Die Diözesanen Leitlinien der Erzdiözese Freiburg (DLL) geben ein Leitbild kirchlichen Handelns in der Erzdiözese vor. In ihnen stellt sie sich dem Anspruch, vielfältige und zielgruppenorientierte Bildungsangebote zu schaffen, die über den Nützlichkeits- und Effektivitätsgedanken hinausgehen und einen wesentlichen Teil des Verkündigungsauftrags der Kirche im Dienst an den Menschen darstellen (DLL 3.2). Grundlage für diese Geschäftsordnung ist die „Ordnung für die kirchliche Erwachsenenbildung“ in der Erzdiözese Freiburg in ihrer jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: Ordnung).

„Das kirchliche Engagement in der offenen Erwachsenenbildung ist Ausdruck der im Glauben begründeten Solidarität und der Kommunikation der Kirche und der Christen mit den Menschen in unserer Gesellschaft“ (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Gaudium et Spes, Nr. 1/ Gemeinsame Synode, Beschluss: Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im kirchlichen Bildungsbereich, Abschnitt 9).

„Die offene Erwachsenenbildung im Erzbistum Freiburg steht mit ihren Einrichtungen im Dienst von Kirche und Gesellschaft und versteht sich als kulturelle Diakonie. Sie ist Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche. Sie arbeitet mit im pluralen Weiterbildungssystem in Baden-Württemberg und wendet sich an alle Menschen, die sich weiterbilden wollen.

Durch ihre Präsenz in der Erwachsenenbildung, in der Begegnung mit Menschen in Bildungsprozessen gewinnt die Kirche selbst wichtige Impulse für die aktuelle Gestalt ihres Glaubens, für ihren Dienst in der Gesellschaft und für ihre pastorale Verantwortung.“ (vgl. Ordnung)

§ 1 Aufgaben

(1) Das Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg (im Folgenden: Bildungswerk) ist eine Einrichtung der Erzdiözese mit Sitz in Freiburg. Es hat den Auftrag, kirchliche Erwachsenenbildung in der gesamten Erzdiözese inhaltlich und organisatorisch zu gewährleisten.

(2) Insbesondere erfüllt es folgende Aufgaben (vgl. Ordnung):

- Das Bildungswerk formt Lernprozesse, die partizipativ angelegt und auf individuelle und soziale Entwicklungen ausgerichtet sind; dafür setzt es vielfältige Lernformen und Kommunikationsmöglichkeiten ein und verknüpft diese miteinander.
- Es fördert Pluralität und Kommunikation in Kirche und Gesellschaft; es schafft Räume, in denen verschiedene Perspektiven bereichernd und Konflikte produktiv wahrgenommen werden.
- Es verbindet den Erwerb neuen Wissens mit Wertorientierung; dadurch begründete Haltungen sollen zu verantwortlichem Handeln befähigen.
- Es regt Qualifizierungsprozesse im non-formalen und informellen Bereich an und begleitet sie.
- Es reduziert Bildungshemmnisse z. B. durch die Intensivierung individueller Bildungsberatung.
- Es gewährleistet ein breites Themenspektrum.
- Das Bildungswerk eröffnet Bezüge zu christlichem Lebens- und Glaubenswissen.
- Es verstärkt die theologische und religiöse Bildung in Kirche und Gesellschaft.
- Es ebnet verantwortlichen religiösen Entscheidungen und einer positiven Religionsfreiheit den Weg.

- Es befähigt Christen und Christinnen, sich argumentativ in kirchliche und gesellschaftliche Diskurse einzubringen.

§ 2 Leitung und Struktur

(1) Die Direktorin/der Direktor des Bildungswerkes wird vom Erzbischof ernannt. Sie/er vertritt das Bildungswerk nach innen und außen. Sie/er hat die Dienst- und Fachaufsicht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Zentrale mit ihren Fachbereichen sowie in den Dienststellen des Bildungswerkes. Die Aufgaben und Kompetenzen der Direktorin/des Direktors werden in einer Stellenbeschreibung geregelt.

(2) Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Direktorin/des Direktors ist die zuständige Referentin/der zuständige Referent im Erzbischöflichen Ordinariat. Sie/er führt regelmäßig Gespräche mit der Direktorin/dem Direktor und deren/dessen Vertreterin/Vertreter.

(3) Im Einvernehmen mit der/dem Dienstvorgesetzten ist die Direktorin/der Direktor verantwortlich für

- die inhaltliche Schwerpunktsetzung des Bildungswerkes,
- die Erarbeitung und Weiterentwicklung des Gesamtkonzeptes und der Organisationskultur des Bildungswerkes,
- die Leitung der von ihr/ihm einberufenen Konferenzen und Veranstaltungen und
- die Personalentwicklung, die Planungsrechnung und die Budgetierung des Bildungswerkes.

(4) Zur Wahrnehmung ihrer/seiner Leitungsaufgabe ist der Direktorin/dem Direktor die Zentrale zugeordnet. Diese besteht aus der Direktorin/dem Direktor und deren/dessen Vertreterin/Vertreter sowie den in der Geschäftsführung tätigen Personen.

Die Aufgaben der stellvertretenden Direktorin/des stellvertretenden Direktors sowie der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sind in den jeweiligen Stellenbeschreibungen festgelegt.

(5) Das Bildungswerk unterhält für besondere Aufgaben Fachbereiche. Dazu zählen:

- (a) Der Fachbereich „Kirchliches Büchereiwesen“. Er unterstützt und begleitet die Arbeit der Katholischen Öffentlichen Büchereien in der Erzdiözese.
- (b) Der Fachbereich „2. Bildungsweg“. Er dient der Förderung des Bildungswesens in freier katholischer Trä-

gerschaft. Seine Aufgabe ist die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen des 2. Bildungsweges.

(c) Der Fachbereich „Digitale Bildung“.

(6) Das Bildungswerk unterhält regionale Bildungszentren. Diese unterstehen der Leitung des Bildungswerkes und haben den Auftrag, die kirchliche Bildungsarbeit in den Regionen zu gewährleisten und in den Pfarrgemeinden bzw. in den Seelsorgeeinheiten zu fördern und zu unterstützen (vgl. Ordnung).

Im Rahmen der diözesanen Vorgaben und der Vereinbarungen im Bildungswerk sind die Bildungszentren verantwortlich für die Entwicklung, Durchführung und Evaluierung ihrer Maßnahmen und Projekte.

Die Leiterinnen/Leiter der Bildungszentren sowie der Fachbereiche kooperieren in der Bildungswerkkonferenz unter der Leitung der Direktorin/des Direktors.

(7) Auf der Ebene der Kirchengemeinden sind die örtlichen Bildungswerke Einrichtungen der Kirchengemeinden. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den örtlichen Bildungswerken werden von den hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bildungswerkes unterstützt (vgl. Ordnung).

§ 3

Kooperation und Vernetzung

(1) Als eingetragener Verein mit eigener Satzung vertritt die Diözesanarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung im Erzbistum Freiburg e. V. (im Folgenden: DiAG KEB FR e. V.) die Interessen der ehrenamtlich in der kirchlichen Erwachsenenbildung Engagierten im kirchlichen und gesellschaftlichen Bereich sowie gegenüber staatlichen Stellen. Die Direktorin/der Direktor des Bildungswerkes gehört nach § 11 Abs. 1 Nr. c der Satzung dem Vorstand der DiAG KEB FR e. V. kraft Amtes an. Sie bzw. er werden weder in die Arbeitsorganisation der Arbeitsgemeinschaft der DiAG KEB FR e. V. eingegliedert noch unterliegt sie/er Weisungen bei der Ausübung des Vorstandsamtes der Vereinsorgane. Die Vorstandstätigkeit kann an die Stv. Direktorin/den Stv. Direktor delegiert werden. Die Zentrale des Bildungswerkes hat die Geschäftsführung der Diözesanarbeitsgemeinschaft inne.

Für die Kreis- und Stadtarbeitsgemeinschaften übernimmt diese Aufgabe analog das zuständige Bildungszentrum.

(2) Das Bildungswerk kooperiert mit anderen Trägern kirchlicher Erwachsenenbildung sowie mit den pastoralen Diensten im Rahmen der Bildungskommission der Erzdiözese Freiburg.

(3) Erwachsenenbildung in kirchlicher Trägerschaft ist der Ökumene verpflichtet. Daher sind die Bildungsein-

richtungen der Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) bevorzugte Kooperationspartnerinnen des Bildungswerkes.

(4) Das Bildungswerk vertritt gemeinsam mit der DiAG KEB FR e. V. die kirchliche Erwachsenenbildung im pluralen Weiterbildungssystem des Landes Baden-Württemberg. Es kooperiert mit anderen Trägern offener Erwachsenenbildung im gesellschaftlichen Bereich.

§ 4

Gremien der Mitverantwortung

(1) Die Bildungswerkkonferenz unterstützt die Direktorin/den Direktor in der Leitung des Bildungswerkes. Im Rahmen der diözesanen Vorgaben wirkt sie mit bei der Festsetzung der Ziele sowie bei der Entwicklung, Durchführung und Evaluierung von Maßnahmen und Projekten des Bildungswerkes. Sie berät die Direktorin/den Direktor bei der personellen und finanziellen Rahmenplanung und bei der Finanzzuweisung an die einzelnen Einrichtungen des Bildungswerkes.

(2) Die Bildungswerkkonferenz berät über die Bildungskommission der Erzdiözese Freiburg oder im direkten Kontakt den Erzbischof und die diözesanen Räte in Fragen der Allgemeinen Weiterbildung.

(3) Zur Bearbeitung inhaltlicher Schwerpunkte können Arbeits- und Projektgruppen eingerichtet werden.

(4) Die Mitarbeitervertretung des Bildungswerkes/Allgemeine Weiterbildung trägt auf der Grundlage der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg Mitverantwortung für die Dienstgemeinschaft des Bildungswerkes. Für die Beschäftigten des 2. Bildungsweges besteht eine eigene Mitarbeitervertretung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und ersetzt das Statut für das Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg vom 25. März 2011 (ABl. 2011, S. 131).

Nr. 75

Amtsblatt – Bezugsrechnungen für 2021

Ende Juni werden vom Buch und Presse Vertrieb, Baden-Baden, in unserem Auftrag die Bezugsrechnungen für das Jahr 2021 versandt. Wir bitten die Abonnenten, bei der **Überweisung der Bezugsgebühren unbedingt die Rechnungsnummer anzugeben**, da bei unvollständigen Absenderangaben die richtige Zuordnung eines Zahlungseingangs nicht möglich ist.

Amtsblatt der Erzdiözese – Beilage: Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 2019/2020

Diesem Amtsblatt liegt das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 2019/2020 bei. Wir weisen darauf hin, dass in jeder Seelsorgeeinheit ein **gebundenes Exemplar** des Amtsblattes der Erzdiözese **aufzubewahren** ist.

Sitzung der Kirchensteuervertretung am 2. Juli 2021

Am Freitag, den 2. Juli 2021, findet im Caritas-Tagungszentrum (Wintererstraße 17, 79104 Freiburg) eine Sitzung der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg statt. Sitzungsbeginn ist um 10:30 Uhr.

Für die Sitzung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- | | |
|------------------|---|
| TOP 1 | Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Geistlicher Impuls |
| TOP 2 | Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 19. März 2021 |
| TOP 3 | Aktueller Stand der Haushaltsberatung |
| TOP 4 | Informationen zur Bilanzierung nach HGB |
| Beschluss | Rücklagen-Entnahme 2020
<i>Mittagessen – im Anschluss Kaffee
12:30 Uhr bis 13:30 Uhr</i> |
| TOP 5 | Informationen zum Projekt Kirchenentwicklung 2030 |
| TOP 6 | Neuwahl der Kirchensteuervertretung |
| TOP 7 | Erklärungen zum Stellenplan |
| TOP 8 | Verschiedenes |

Das voraussichtliche Sitzungsende wird gegen 16:00 Uhr sein.

Zur organisatorischen Vorbereitung bitten wir zwingend um schriftliche Anmeldung zur Sitzung über die Geschäftsstelle der Kirchensteuervertretung Frau Anna-Lena Lamb, E-Mail: anna-lena.lamb@ordinariat-freiburg.de.

Wir bitten um Verständnis, dass aufgrund der aktuellen Corona-Lage und der begrenzten Teilnehmerzahl gegebenenfalls nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können.

Personalmeldungen

Erteilung der Priesterweihe

Erzbischof Stephan Burger hat am 9. Mai 2021 im Münster Unserer Lieben Frau in Freiburg Herrn *Mike Spitschu*, Bad Rappenau, die Priesterweihe erteilt.

Ernennungen/Bestellungen

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer Geistl. Rat *Edwin Müller*, Veringenstadt-Veringendorf, mit Wirkung vom 14. Juni 2021 zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Sigmaringen-Meißkirch wiederernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 23. Mai 2021 gem. can. 517 § 1 CIC zum *Pfarrer in solidum* Herrn Pfarrer *Andreas Schneider*, Adelsheim, gemeinsam mit Herrn Pfarrer *Martin Drathschmidt*, Osterburken, der Pfarreien Bühl St. Peter und Paul und Bühl St. Maria der Seelsorgeeinheit Bühl Vimbuch, Dekanat Baden-Baden, ernannt. Zugleich hat er Herrn Pfarrer *Andreas Schneider* zum *moderator curae pastoralis* und *Leitenden Pfarrer* aller Pfarreien der Seelsorgeeinheit Bühl Vimbuch bestellt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Axel Maier*, Immendingen, mit Wirkung vom 1. September 2021 zum *moderator curae pastoralis* und *Leitenden Pfarrer* der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Immendingen-Möhringen St. Sebastian, Dekanat Hegau, bestellt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Kooperator *Steffen Schölch*, Karlsruhe, mit Wirkung vom 12. September 2021 zum *Leitenden Pfarrer* der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Graben-Neudorf-Linkenheim, Dekanat Bruchsal, ernannt.


Der Herr Erzbischof hat Herrn *Patrick Hillenbrand-Detzer*, Achern, mit Wirkung vom 1. August 2021 zum *Schuldekan* des Dekanates Acher-Renchtal wiederernannt. Diese Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2026/2027.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Stephan Kilb*, Durbach, mit Wirkung vom 1. August 2021 zum *Schuldekan* des Dekanates Offenburg-Kinzigtal wiederernannt. Diese Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2026/2027.

Mit Schreiben vom 14. Mai 2021 wurde Frau *Sabine Weil*, Ladenburg, zur *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und Gesamtschulen der Dekanate Heidelberg-Weinheim, Kraichgau und Wiesloch wiederernannt. Diese Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2026/2027.

Herausgeber: Erzb. Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg,
Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-
Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, abo-abl@buchundpresse.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: ca. 35 Ausgaben jährlich.

Adressfehler bitte dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitteilen.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei
gebleicht  Papier“

Anweisungen/Versetzungen

16. Mai: Vikar *P. Lukasz Śliwiński OFMConv*, Walldürn, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Adelsheim-Osterburken-Seckach*, Dekanat Mosbach-Buchen
1. Juni: Vikar *Anoop Alex CSsR*, Hohentengen, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Straßberg-Veringen*, Dekanat Sigmaringen-Meißkirch
1. Juli: Klinikseelsorger *Christian Mario Hess*, Heidelberg, als *Klinikseelsorger* in Vollzeit in Heidelberg, Dekanat Heidelberg-Weinheim
1. Sept.: Dekan Geistl. Rat *Matthias Bürkle*, Offenburg, zusätzlich als Pfarradministrator zur Vertretung befristet bis 27. Oktober 2021 in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Haslach*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Entpflichtungen/Verzicht

Vikar *P. Daison Thaikkatil TOR*, Sinzheim, wird mit Ablauf des 30. Juni 2021 von seiner Aufgabe als Vikar in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Sinzheim-Hügelsheim*, Dekanat Baden-Baden, entpflichtet.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte um Entpflichtung von Herrn Dekan Ehrendomherr Geistl. Rat *Christoph Neubrand*, Freiburg, von seiner Aufgabe als *Dekan* des Dekana-

tes Freiburg zum 31. August 2021 entsprochen. Ebenso hat der Herr Erzbischof seinen Verzicht auf die Pfarreien *Freiburg Dompfarrei U. L. Frau*, *Freiburg Herz Jesu*, *Freiburg St. Josef* und *Freiburg St. Martin* der Seelsorgeeinheit Freiburg Mitte zum 31. August 2021 angenommen.

Pfarrer *Erich Loks*, Donaueschingen, wird mit Ablauf des 11. September 2021 von seiner zusätzlichen Aufgabe als Pfarradministrator zur Vertretung in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Auf der Baar*, Dekanat Schwarzwald-Baar, entpflichtet.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Jürgen Grabetz* auf die Pfarreien *Hockenheim St. Georg*, *Neu- lußheim St. Nikolaus* und *Reilingen St. Wendelin* der Seelsorgeeinheit Hockenheim, Dekanat Wiesloch, zum 24. September 2021 angenommen.

Im Herrn sind verschieden

31. Mai: Pfarrer i. R. Geistlicher Rat *Ehrenfried Still*, Achern, † in Achern

10. Juni: Pfarrer i. R. Ehrendomherr Geistlicher Rat *Wolfgang Gaber*, Freiburg, † in Oftersheim

Pfarrer i. R. *Johannes Gemsa*, Baden-Baden, † in Baden-Baden

P. Dinko Grbavac OFM, Leiter der Kroatischen Katholischen Mission Singen-Villingen, † in Petrcane bei Zadar/Kroatien